

**Gemeinde Birr**



# **Abwasserreglement**

**Vorlage**

**An die Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2001**

---

## Inhaltsverzeichnis

|   |          |
|---|----------|
| <b>1 Allgemeine Bestimmungen.....</b>             | <b>1</b> |
| § 1 Zweck, Geltungsbereich .....                  | 1        |
| § 2 Funktions- und Berufsbezeichnungen .....      | 1        |
| § 3 Aufgaben der Gemeinde.....                    | 1        |
| § 4 Projekt- und Kreditbewilligung .....          | 2        |
| § 5 Gemeinderat .....                             | 2        |
| § 6 Gewässerschutzstelle.....                     | 2        |
| § 7 Ausnahmen, Zahlungserleichterungen.....       | 3        |
| <b>2 Technische Bestimmungen .....</b>            | <b>3</b> |
| 2.1 Definitionen.....                             | 3        |
| § 8 Abwasser .....                                | 3        |
| § 9 Abwasseranlagen .....                         | 3        |
| 2.2 Leitungsnetz .....                            | 3        |
| § 10 Kanalisationsplanung, Genehmigung.....       | 3        |
| § 11 Öffentliche Abwasseranlagen.....             | 4        |
| § 12 Private Abwasseranlagen, Hausanschluss ..... | 4        |
| § 13 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen .....  | 4        |
| § 14 Abwasserkataster .....                       | 5        |
| 2.3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht .....     | 5        |
| § 15 Anschlusspflicht .....                       | 5        |
| § 16 Anschlussrecht .....                         | 5        |
| § 17 Bestehende Abwasseranlagen.....              | 6        |
| § 18 Anschlussfrist.....                          | 6        |
| 2.4 Technische Ausführungsvorschriften .....      | 6        |
| § 19 Technische Ausführungsvorschriften .....     | 6        |
| § 20 Nichtverschmutztes Abwasser.....             | 7        |
| § 21 Einzelreinigung häuslicher Abwässer.....     | 7        |
| § 22 Einleitungsbewilligung .....                 | 8        |
| § 23 Landwirtschaftsbetriebe.....                 | 8        |
| § 24 Haftung .....                                | 8        |
| <b>3 Finanzierung .....</b>                       | <b>9</b> |
| 3.1 Allgemeine Bestimmungen .....                 | 9        |
| § 25 Finanzierung der Erschliessungsanlagen.....  | 9        |
| § 26 Mehrwertsteuer, Gebührenindexierung .....    | 9        |
| § 27 Zahlungspflichtige.....                      | 9        |
| § 28 Verzug, Rückerstattung, Verjährung .....     | 10       |

Gemeinde Birr  
**Abwasserreglement**

---

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| 3.2      | Definitionen.....  | 10        |
|          | § 29 Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt.....            | 10        |
|          | § 30 Basis-, Grob-, Feinerschliessung .....                      | 10        |
| 3.3      | Erschliessungsbeiträge .....                                     | 11        |
| 3.3.1    | Allgemeine Bestimmungen.....                                     | 11        |
|          | § 31 Kosten.....   | 11        |
|          | § 32 Inhalt Beitragsplan .....                                   | 11        |
|          | § 33 Beitragsplan, Auflage, Zahlungspflicht, Vollstreckung ..... | 11        |
|          | § 34 Bauabrechnung .....   | 12        |
|          | § 35 Fälligkeit.....   | 12        |
| 3.3.2    | Erschliessungsbeiträge .....                                     | 12        |
|          | § 36 Bemessung.....  | 12        |
|          | § 37 Sanierungsleitungen .....                                   | 13        |
| 3.4      | Anschlussgebühr .....  | 13        |
|          | § 38 Bemessung.....  | 13        |
|          | § 39 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung .....             | 14        |
| 3.5      | Benützungsgebühren.....  | 14        |
|          | § 40 Grundsatz .....   | 14        |
|          | § 41 Bemessung.....  | 15        |
| <b>4</b> | <b>Bewilligungsverfahren .....</b>                               | <b>16</b> |
|          | § 42 Gesuch für private Abwasseranlagen.....                     | 16        |
|          | § 43 Gesuchsunterlagen.....                                      | 16        |
|          | § 44 Prüfungskosten .....  | 17        |
|          | § 45 Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme .....             | 17        |
| <b>5</b> | <b>Rechtsschutz und Vollzug .....</b>                            | <b>18</b> |
|          | § 46 Rechtsschutz, Vollstreckung, Strafbestimmungen .....        | 18        |
| <b>6</b> | <b>Schluss- und Übergangsbestimmungen .....</b>                  | <b>18</b> |
|          | § 47 Inkrafttreten.....  | 18        |
|          | § 48 Übergangsbestimmungen.....                                  | 18        |

## **7 Anhang**

# Abwasserreglement

---

Von der Einwohnergemeinde Birr, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 wird nachstehendes Abwasserreglement erlassen:

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1

*Zweck*

<sup>1</sup>Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

*Geltungsbereich*

<sup>2</sup>Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### § 2

*Funktions- und Berufsbezeichnungen*

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 3

*Aufgaben der Gemeinde*

<sup>1</sup>Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup>Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

#### § 4

*Projekt- und Kreditbewilligung*

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Änderung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

#### § 5

*Gemeinderat*

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG)
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benutzung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

#### § 6

*Gewässerschutzstelle  
§ 2 V EG GSchG*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz des Baudepartementes
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

## § 7

*Ausnahmen, Zahlungserleichterungen* Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung des Reglementes unangemessen wäre, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Er kann die Abgaben ausnahmsweise anpassen und Zahlungserleichterungen gewähren.

## 2 Technische Bestimmungen

### 2.1 Definitionen

#### § 8

*Abwasser* Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig mitfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

#### § 9

*Abwasseranlagen* Als Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes gelten alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

### 2.2 Leitungsnetz

#### § 10

*Kanalisationsplanung § 6 EGGSchG* 1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

*Genehmigung § 20 EGGSchG* 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

## § 11

*Öffentliche Abwasseranlagen*

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss (vergl. § 12) von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel 3).

*§ 4 EGGSchG*

<sup>2</sup> Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind dem Baudepartement / Abteilung Umweltschutz zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung (Departement des Innern) in Kraft.

<sup>3</sup> Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

## § 12

*Private Abwasseranlagen,  
Hausanschluss*

<sup>1</sup> Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zum Anschluss an die öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

*Verschmutztes -  
nicht verschmutztes  
Abwasser  
(Art. 11 GSchV)*

<sup>2</sup> Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende, nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden (vergl. auch §§ 16, 20).

<sup>3</sup> Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

<sup>4</sup> Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

## § 13

*Abwassersanierung  
ausserhalb Bauzonen  
(§ 9 EGGSchG)*

<sup>1</sup> Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest (vergl. § 37).

#### **§ 14**

*Abwasserkataster*

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

### **2.3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht**

#### **§ 15**

*Anschlusspflicht*

<sup>1</sup>Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

<sup>2</sup>Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

#### **§ 16**

*Anschlussrecht*

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup>Stetig fliessendes, sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 20) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

*Vorbehandlung  
§ 6 V EGGSchG*

<sup>4</sup>Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.



## § 17

*Bestehende Abwasseranlagen*

<sup>1</sup>Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Misständen führen.

<sup>2</sup>Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit dies technisch möglich und der erforderliche Aufwand verhältnismässig ist.

<sup>3</sup>Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

## § 18

*Anschlussfrist*

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

## 2.4 Technische Ausführungsvorschriften

### § 19

*Technische Ausführungsvorschriften*

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartements, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190, SIA Empfehlung V 190, Kanalisationen
- VSA Richtlinie: Unterhalt von Kanalisationen

## § 20

- Nichtverschmutztes Abwasser*     1 Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:
- 1. Priorität: Versickerung
  - 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention
- Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.
- Fremdwasser*     a) Fremdwasser  
(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- Dachwasser*     b) Dachwasser  
ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- Versickerungen*     c) Versickerungen  
Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz, Kapitel 14.
- Strassen- und Platzwasser*     2 Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Kanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.
- a) Strassen  
können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
  - b) Plätze  
Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

## § 21

- Einzelreinigung häuslicher Abwässer*     Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

## § 22

*Einleitungsbewilligung*

<sup>1</sup>Für die Benutzung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons. (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz).

<sup>2</sup>Die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss dem Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

## § 23

*Landwirtschaftsbetriebe*

<sup>1</sup>Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## § 24

*Haftung*

<sup>1</sup>Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup>Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>3</sup>Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

### 3 Finanzierung

#### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

##### § 25

*Finanzierung der Erschliessungsanlagen*

<sup>1</sup>An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

<sup>2</sup>Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

##### § 26

*Mehrwertsteuer*

<sup>1</sup>Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

*Gebührenindexierung*

<sup>2</sup>Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2001. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

##### § 27

*Zahlungspflichtige*

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.



*Feinerschliessung*      <sup>3</sup>Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten (vergl. Anhang).

### **3.3 Erschliessungsbeiträge**

#### **3.3.1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 31**

*Kosten*                      Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

##### **§ 32**

*Beitragsplan*              <sup>1</sup>Beitragspflicht und Beitragshöhe werden im Beitragsplan gemäss § 35 BauG geregelt.

*Inhalt*                      <sup>2</sup>Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Kostenverlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

##### **§ 33**

*Beitragsplan  
Auflage und Mitteilung*      <sup>1</sup>Auf Ort und Dauer der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

- Beitragspflicht*                   <sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein anzuzeigen.
- Vollstreckung*                   <sup>3</sup>Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
- Vollstreckung*                   <sup>4</sup>Ist der Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

### **§ 34**

- Bauabrechnung*                   <sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Abnahme der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- Bauabrechnung*                   <sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

### **§ 35**

- Fälligkeit*                       <sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden mit dem Baubeginn zur Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- Fälligkeit*                       <sup>2</sup>Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- Fälligkeit*                       <sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## **3.3.2 Erschliessungsbeiträge**

### **§ 36**

- Bemessung*                       Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 40 % ermässigt.

### **§ 37**

*Sanierungsleitungen* Die Kosten der Sanierungsleitungen (vergl. § 13) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Bruttogeschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Die Anschlussgebühr wird um 40 % ermässigt.

## **3.4 Anschlussgebühr**

### **§ 38**

*Bemessung* <sup>1</sup>Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarifanhang.

<sup>2</sup>Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen von § 9 ABauV für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

*Industrie- und Gewerbe*

<sup>3</sup>In den Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt (z.B. Industrie- und Gewerbebauten), wird die Anschlussgebühr aufgrund des Gebäudevolumens (ober- und unterirdisch) gemäss Tarifanhang berechnet.

Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben.

<sup>4</sup>Für Liegenschaften, welche Industrielandbeiträge an den Abwasserverband Birrfeld bezahlt haben, wird die Anschlussgebühr um 50 % ermässigt.

<sup>5</sup>Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird um 50 % reduziert, wenn das Dachwasser gemäss § 20 direkt abgeleitet oder versickert wird. Für Dachbegrünungen beträgt die Reduktion 25 %.

<sup>6</sup>Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat aufgrund einer Fachberatung Zuschläge erheben.

*Schwimmbassins*

<sup>7</sup>Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt gemäss Tarifanhang erhoben.



|  |  |
|--|--|
| <i>Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten</i> | <sup>8</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche / Volumen gemäss den vorstehenden Kriterien erhoben.   |
| <i>Ersatzbauten</i>                          | <sup>9</sup> Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.   |
| <i>Zweckänderung</i>                         | <sup>10</sup> Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. |

### **§ 39**

|                        |  |
|------------------------|--|
| <i>Zahlungspflicht</i> | <sup>1</sup> Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten nach Rohbauvollendung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten, spätestens jedoch 2 Jahre nach Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt. |
| <i>Sicherstellung</i>  | <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist vor Baubeginn zu leisten.  |
| <i>Erhebung</i>        | <sup>3</sup> Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.   |

## **3.5 Benützungsgebühren**

### **§ 40**

|                  |   |
|------------------|---|
| <i>Grundsatz</i> | <sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.<br><br><sup>2</sup> Die Benützungsgebühren sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Gemeinde stellt jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist. |
|------------------|---|

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>4</sup>Nach Handänderungen an Liegenschaften haften Veräusserer und Erwerber für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

#### **§ 41**

|                         |  |
|-------------------------|--|
| <i>Bemessung</i>        | <sup>1</sup> Die Benützungsgebühren bestehen aus der Grundgebühr, der Verbrauchsgebühr und dem Erneuerungsfonds. Die Erhebung erfolgt jährlich gemäss Tarifanhang.   |
| <i>Grundgebühr</i>      | <sup>2</sup> Die Grundgebühr bemisst sich nach<br>a) der Gebäudegrundfläche<br>b) den entwässerten Hartflächen<br>Die Grundgebühr kann um 25 % reduziert werden, wenn das Regenwasser nicht der Kanalisation zugeleitet wird.  |
| <i>Verbrauchsgebühr</i> | <sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Trinkwasserverbrauch und ist im Tarifanhang festgelegt. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.<br><br><sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Trinkwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe usw.).<br><br><sup>5</sup> Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen. |
| <i>Erneuerungsfonds</i> | <sup>6</sup> Der Erneuerungsfonds für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Trinkwasserverbrauch und ist im Tarifanhang festgelegt. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.   |
| <i>Minimalgebühr</i>    | <sup>7</sup> Die Minimalgebühr pro Jahr ist im Tarifanhang festgelegt.   |

## 4 Bewilligungsverfahren

### § 42

*Gesuch für private  
Abwasseranlagen*

<sup>1</sup>Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup>Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup>Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

### § 43

*Gesuchsunterlagen*

<sup>1</sup>Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) und dem Bauzonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet)
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
  - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
  - Gewässerschutzbereiche
  - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längsprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
  - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
  - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
  - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
  - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
  - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
  - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
  - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.

- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich
- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
  - Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
  - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

<sup>2</sup>Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

#### **§ 44**

*Prüfungskosten*

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand verrechnet werden.

#### **§ 45**

*Abnahme,  
Ausführungspläne,  
Inbetriebnahme*

<sup>1</sup>Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

<sup>2</sup>Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren. Der Gemeinderat kann zusätzlich Kanalfernsehaufnahmen anordnen. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup>Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

## 5 Rechtsschutz und Vollzug

### § 46

#### *Rechtsschutz*

<sup>1</sup>Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Dessen Entscheid kann an die Schätzungskommission weitergezogen werden.

<sup>2</sup>Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

#### *Vollstreckung*

<sup>3</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

#### *Strafbestimmungen*

<sup>4</sup>Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>5</sup>Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 47

#### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup>Dieses Reglement wird nach dessen Erlass durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 12.12.1962 mit den Gebührentarifen aufgehoben.

### § 48

#### *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

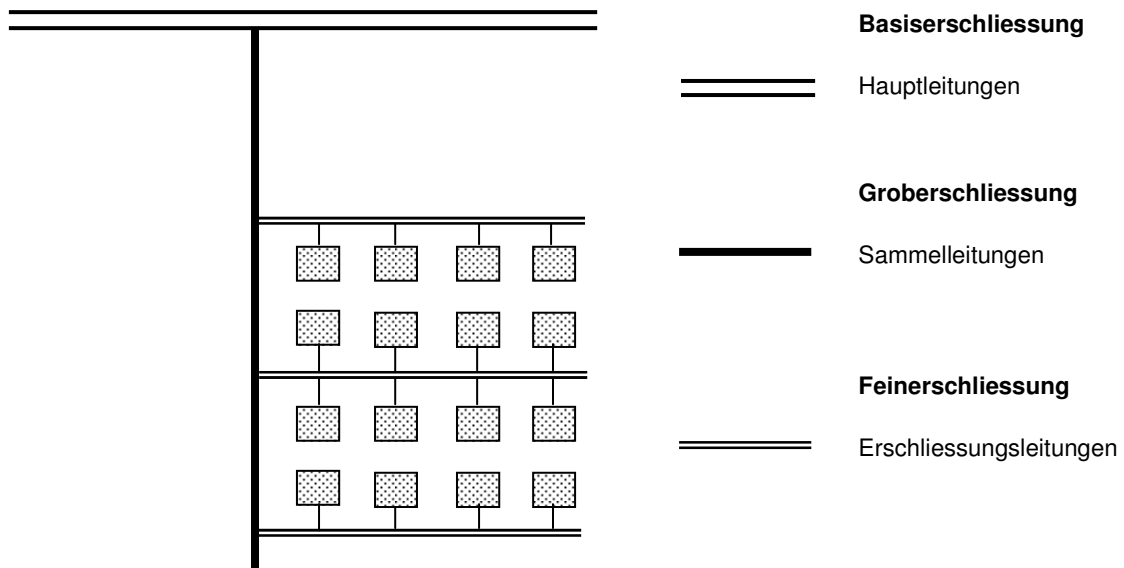
<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

*Erlassen von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2001*

## Anhang 1

### Definitionen

#### Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 30)



## Anhang 2

### Abkürzungsverzeichnis

|           |   |
|-----------|---|
| GSchG     | : Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 07.10.1983        |
| EG GSchG  | : Einführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977 |
| VEG GSchG | : Verordnung zum EG GSchG vom 16.01.1978                          |
| RPG       | : Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979                |
| ZGB       | : Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907                         |
| BauG      | : Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993                     |
| ABauV     | : Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23.02.1994              |
| VPRG      | : Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 09.07.1968                    |
| VSA       | : Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute         |
| GEP       | : Generelles Entwässerungsprojekt                                 |
| SN        | : Schweizer Norm  |

## Anhang 3

# Tarife

### Anschlussgebühr

§ 38.1: Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten (ausgenommen landwirtschaftliche Ökonomiegebäude):

- a) Fr. 70.- pro m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen über 50 m<sup>2</sup>
- b) Fr. 50.- pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche

Für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude Fr. 3.- bis Fr. 10.- pro m<sup>3</sup> Gebäudevolumen

§ 38.3: Die Anschluss-Teilgebühr pro m<sup>3</sup> Gebäudevolumen beträgt Fr. 8.- bis Fr. 15.-

§ 38.7: Die Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt beträgt Fr. 30.-

### Benützungsgebühren

§ 41.2: Grundgebühr:

- a) Gebäudegrundfläche multipliziert mit Fr. 1.80 pro m<sup>2</sup>
- b) entwässerte Hartflächen über 50 m<sup>2</sup> multipliziert mit Fr. 1.- pro m<sup>2</sup>

§ 41.3: Verbrauchsgebühr: Fr. 1.20 pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

§ 41.6: Erneuerungsfonds: Fr. -.30 pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

§ 41.7: Minimalgebühr: Fr. 50.-



## Anhang 4

# Stichwortverzeichnis

- Abnahme 17
- Abwasser 3
- Abwasseranlagen 3
- Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden 4
- Abwasserkataster 2, 5
- Abwassersanierung 4
- Abweichungen 3
- Änderung 9, 10, 12
- Anschlussfrist 6
- Anschlussgebühr 12, 13, 14
- Anschlussgebühren 9
- Anschlusspflicht 5
- Anschlussrecht 5
- Ausführungspläne 17
- Ausnahmen 3, 4, 8
- Basiserschliessung 10
- Bauabrechnung 12
- Baubewilligung 14
- Baudepartement 2, 4, 18
- Baugebiet 7
- Bauzone 4
- Bauzonen 10
- Beginn der Bauarbeiten 16
- Beitragshöhe 11
- Beitragspflicht 11, 12
- Beitragsplan 11, 12
  - Auflage 11
  - Vollstreckung 12
- Benützungsgebühren 9, 14
- Beschwerde 18
- Bestehende Abwasseranlagen 6
- Betrieb 9
- Bewilligungsgebühr 17
- Bewilligungsverfahren 16
- Brunnen 7
- Bruttogeschossfläche 13
- Dachbegrünungen 13
- Dachwasser 7, 13
- Definitionen 3, 10
- Dichtigkeitsprüfung 17
- Dienstbarkeiten 4
- Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse 4
- Einleitung in ein Gewässer 5, 7
- Einleitungsbewilligung 8
- Einsprache 18
- Einzelreinigung 7
- Erneuerung 6, 9, 10
- Erneuerungsfonds 15
- Ersatzbauten 14
- Erschliessungsbeiträge 5, 9, 11, 12
- Fälligkeit 12
- Erstellung 9, 10, 12
- Fachleute 2
- Fachmann 15
- Feinerschliessung 11, 12
- Finanzierung 5, 9
- Fremdwasser 5, 7
- Gärtnerereien 15
- Gebäudegrundfläche 15
- Gebührenindexierung 9
- Geltungsbereich 1
- Gemeinde 1, 4, 5, 8, 14
  - Aufgaben 1
- Gemeinderat 2, 5, 6, 8, 9, 13, 14, 15, 16, 17, 18
- Gemeindeversammlung 2, 12, 18
- GEP 2, 3, 4, 6, 7
- Gesuchsunterlagen 16
- Gewässerschutzstelle 2
- Groberschliessung 10, 12
- Grundeigentümer 1, 4
- Grundgebühr 9, 15
- Grundwasserschutzzonen 3
- Haftung 8
- Handänderungen 15
- Hartflächen 15
- Hausanschluss 4
- Hausanschlüsse 2
- Hausanschlussleitungen 11
- Inbetriebnahme 17
- Industrie und Gewerbe 2
- Industrie- und Gewerbe 13, 17
- Industrielandbeiträge 13
- Inkrafttreten 18
- Klimaanlagen 7
- Kontrolle 2
- Kosten
  - Definition 11
- Kühlanlagen 7
- Landwirtschaftsbetriebe 8, 15
- Leitungsnetz 3
- Mehrwertsteuer 9
- Minimalgebühr 15
- Nichtverschmutztes Abwasser 7
- Niederschlagswasser 3, 4, 5
- Nutzungs- oder Zweckänderungen 16
- Pflichtenheft 2
- Plätze 7
- Private Abwasseranlagen 3, 4, 6
- Projekt- und Kreditbewilligung 2
- Prüfungskosten 17

Gemeinde Birr  
**Abwasserreglement**

---

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| Rechtsschutz 18                      | Überbauen von öffentlichen Kanalisationen 4 |
| Regenwasser 15                       | Übergangsbestimmungen 19                    |
| Regierungsrat 18                     | Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten 14    |
| Retention 7                          | Unterhalt 10                                |
| Rückerstattung 10                    | Verbrauchsgebühr 9, 15                      |
| Sammelleitungen 10                   | Verfügungen und Entscheide 18               |
| Sanierung 10                         | Verjährung 10                               |
| Sanierung des Hausanschlusses 6      | Verlegung der Kosten 1                      |
| Sanierungsleitungen 5                | Versickerung 2, 3, 5, 7                     |
| Kosten 13                            | Versickerungs- und Retentionsanlagen 17     |
| Sauberwasser 8                       | Versickerungsanlagen 2                      |
| Schätzungskommission 18              | Verzug 10                                   |
| Schlusskontrolle 14                  | Vollstreckung 18                            |
| Schwimmbassins 13                    | Vorbehandlung 5                             |
| SIA 6                                | VSA 6                                       |
| Sicherstellung 14                    | Wiederherstellung 10                        |
| Strafbestimmungen 18                 | Zahlungserleichterungen 3                   |
| Strassen 7                           | Zahlungspflicht 14                          |
| Strassen- und Platzwasser 7          | Zahlungspflichtige 9                        |
| Technische Ausführungsvorschriften 6 | Zweck 1                                     |
| Technische Bestimmungen 3            | Zweckänderungen 14                          |
| Trinkwasserverbrauch 15              | Zweckverbände 4                             |